

WAS VERBIRGT SICH HINTER DER „LANDESKIRCHLICHEN UNTERSTÜTZUNGSKASSE“?

Die Landeskirchliche Unterstützungskasse wurde im Jahre 1952 auf Beschluss der Landessynode errichtet. Sie diente von Anfang an dazu, Pfarrern, Pfarrerinnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in persönlichen Notständen zu helfen. Finanziert wurde die Landeskirchliche Unterstützungskasse durch die einmalige Zurverfügungstellung eines Grundstockes in Höhe von 500.000,00 DM durch die Landeskirche und durch monatliche freiwillige Beiträge der Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Seit 1991 wird der Bestand der Landeskirchlichen Unterstützungskasse für die Gewährung von - in der Regel zinslosen - Darlehen bei vorübergehenden Notsituationen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verwendet. Die Finanzierung der Landeskirchlichen Unterstützungskasse durch Beiträge wurde eingestellt.

ORGANISATION DER LANDESKIRCHLICHEN UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Die Landeskirchliche Unterstützungskasse ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Geschicke der Landeskirchlichen Unterstützungskasse werden maßgeblich durch den Leitenden Ausschuss bestimmt. Ihm gehören jeweils ein Vertreter bzw. Vertreterin der Pfarrervertretung, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Amtes Radebeul an.

Die laufenden Geschäfte der Landeskirchlichen Unterstützungskasse werden durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

IN WELCHER HÖHE SIND DARLEHEN MÖGLICH?

Darlehen werden in der Regel als zinslose Darlehen bis zu einer Höhe von **3.000,00 €** gewährt. Darunter liegende Beträge sind natürlich auch möglich, ein darüber liegender Betrag bis 5.000,00 € im Ausnahmefall.

Zu beachten ist: Darlehen über 3.000,00 € sind insgesamt zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4%. Die Verzinsung entfällt, wenn die Restschuld nicht mehr als 3.000,00 € beträgt.

WER KANN EIN DARLEHEN AUS DER LANDESKIRCHLICHEN UNTERSTÜTZUNGSKASSE ERHALTEN?

Darlehensberechtigt sind alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens¹ fallen oder als Pfarrer bzw. Pfarrerin oder Kirchenbeamte in einem Dienst- und Treueverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen.

Um ein Darlehen zu erhalten, müssen dringend notwendige einmalige Ausgaben entstanden sein oder in absehbarer Zeit entstehen, die weder aus dem laufenden Familienaufkommen noch aus Rücklagen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beglichen werden können.

Ein Anspruch auf eine Darlehensgewährung besteht nicht.

WIE SEHEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE RÜCKZAHLUNG EINES DARLEHENS AUS DER LANDESKIRCHLICHEN UNTERSTÜTZUNGSKASSE AUS?

Darlehen aus der Landeskirchlichen Unterstützungskasse sind innerhalb von 24 Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt in der Regel mit dem der Darlehenszahlung folgenden Monat in gleichmäßig hohen Tilgungsraten. Bei Inanspruchnahme eines Darlehens in der Höhe von 3.000,00 € wird beispielsweise eine monatliche Tilgungsrate von 125,00 € fällig.

Die monatliche Tilgungsrate wird automatisch bei der gehaltszahlenden kirchlichen Stelle (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Evangelische Ruhegehaltskasse) vom persönlichen Entgelt oder der Besoldung abgezogen und einbehalten. Das Einverständnis dazu ist vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin mit Unterzeichnung der Darlehensurkunde zu erklären.

Tilgungen mit einer kürzeren Laufzeit oder außerordentliche Tilgungen sind darüber hinaus jederzeit möglich.

WIE IST EIN DARLEHEN AUS DER LANDESKIRCHLICHEN UNTERSTÜTZUNGSKASSE ZU BEANTRAGEN?

Darlehen aus der Landeskirchlichen Unterstützungskasse sind formlos schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin haben glaubhaft darüber Auskunft zu geben, ob bereits anderweitige Kredite (Bankkredite usw.) aufgenommen wurden und wenn ja, in welcher Höhe diese den Antragsteller oder die Antragstellerin belasten und zu welchen Bedingungen diese Kredite gewährt wurden.

Im Antrag sind die Dienststelle, die Tätigkeit und der Beschäftigungsumfang des Antragstellers bzw. der Antragstellerin anzugeben

Gleichzeitig wird darum gebeten, die Bankverbindung mitzuteilen.

¹ Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Nochmals in Kürze:

- Jeder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Geltungsbereich der KDVO und Pfarrer oder Pfarrrein ist darlehensberechtigt
- Darlehen bis 3.000 €, zinslos
- Tilgung innerhalb von 24 Monaten
- Beantragung des Darlehens beim Landeskirchenamt schriftlich, aber formlos
- Erklärung darüber, ob schon Verpflichtungen aus bereits aufgenommenen Darlehen bestehen; wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Bedingungen
- Mitteilung der Dienststelle, der Tätigkeit und des Beschäftigungsumfanges
- Bankverbindung

Über die Gewährung eines Darlehens und dessen Rückzahlung wird eine Darlehensurkunde ausgefertigt. Nach Eingang der unterzeichneten Darlehensurkunde in der Kasse des Landeskirchenamtes wird die Überweisung des Darlehensbetrages veranlasst.

Weitere Informationen erteilt das

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
- Landeskirchliche Unterstützungskasse -

Ansprechpartner:

Frau Ullrich
Telefon: (0351) 4692-133
E-Mail: ulrike.ullrich@evlks.de



Die

Landeskirchliche Unterstützungskasse

Was ist das?

Herausgegeben durch das

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
- Landeskirchliche Unterstützungskasse -
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Telefon: (0351) 4692-0
Telefax: (0351) 4692-109
E-Mail: kirche@evlks.de

Stand: September 2019

Informationen für
Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und
Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
im Bereich der
Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens